

Ergänzende Reisebedingungen aufgrund der Corona-Pandemie-Lage

Sehr geehrter Kunde,
die aktuelle Corona-Pandemie hat bedauerlicherweise auch Auswirkungen auf die Durchführung unserer Reisen.

Es ist daher zu beachten, dass wir als Reiseveranstalter die aufgeführten Leistungen nur dann bzw. in dem Rahmen erbringen können, wie es die behördlichen Vorschriften in Deutschland und in den Urlaubsländern rechtlich zulassen. Davon betroffen können unmittelbar von uns angebotene Leistungsbestandteile (z. B. eingeschränkte Poolnutzung, Menü statt Buffet) sein, aber auch Einschränkungen bei der Einreise (z. B. zwingend vorgeschriebene Corona-Tests) sowie allgemein vor Ort (z. B. Maskenpflicht in Geschäften oder geschlossenen Sehenswürdigkeiten). Ihre gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

Die Corona-Pandemie beeinträchtigt unser Leben nunmehr schon seit knapp 2 Jahren – mal gehen die Inzidenzzahlen in den jeweiligen Urlaubsländern hoch, dann wieder runter, es kommt zu neuen Mutationen, es werden Einreisevorschriften und Gesundheitsvorschriften erlassen und wieder geändert, ein Land wird zum Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet hochgestuft um kurz danach wieder zurückgestuft zu werden, manche Ländern bleiben ewig Hochrisikogebiete, ohne dass es hierfür einen wirklich erklärbaren Grund gibt – dies bedeutet, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht mehr außergewöhnlich sind.

1. Es besteht kein kostenloses Rücktrittsrecht (Stornokosten), wenn das Auswärtige Amt zwar nicht vor Reisen in die betroffenen Reisegebiete warnt, aber eine Quarantäne bei Rückkehr nach Deutschland anordnet. Unsererseits besteht eine Informationspflicht, sofern uns die Quarantänepflicht bekannt ist.
2. Es besteht kein kostenloses Rücktrittsrecht, wenn das Auswärtige Amt nicht generell von Reisen in die Zielgebiete abrät, aber Reisenden abrät, ab einem bestimmten Alter oder mit bestimmter medizinischer Vorgeschichte dorthin zu reisen.
3. Es besteht kein kostenloses Rücktrittsrecht, wenn aufgrund eines regionalen Lockdowns einer bestimmten Region oder aus dem Heimatort ausgereist werden darf. Wenn eine Einreise nicht möglich ist, kann IGE nicht leisten und somit liegt zumindest ein erheblicher Reisemangel vor, der zu einem kostenfreien Rücktritt berechtigt!
4. Es besteht kein kostenloses Rücktrittsrecht, wenn das Auswärtige Amt nicht von Reisen in ein Zielgebiet abrät, kundenseitig aber Ängste und Bedenken entstehen, wegen Corona die Reise anzutreten.
5. Verlangt das Heimatland und bzw. oder eines der Zielländer bei einer bereits gebuchten Reise für die Ein- bzw. Ausreise die Vornahme eines Schnelltests/PCR-Tests oder einer Impfung, sind die Kosten hierfür vom Kunden zu tragen.
6. Verweigert der Kunde die Erfüllung der Bedingungen für die Einreise ist ein kostenloser Rücktritt vom Reisevertrag ausgeschlossen, sofern wir unserer Informationspflicht nachgekommen sind. Hier verweisen wir insbesondere auf Punkt 14 Absatz 2 unserer Reise- und Zahlungsbedingungen.

7. Ein kostenloser Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen, wenn der Kunde positiv getestet wird, also infiziert ist, und die Reise nicht angetreten werden kann.
8. Wird der Kunde bei einer Reise mit inkludierter Beförderung bei der Ausreise positiv getestet und kommt er im Ausland aufgrund behördlicher Anordnung in Quarantäne, tragen wir die Übernachtungskosten gemäß § 651 k BGB für einen höchstens drei Nächte umfassenden Zeitraum, es sei denn es liegt ein besonderer Fall nach § 651 k Abs. 5 BGB vor, wie z. B. das Vorliegen besonderer Hilfsbedürftigkeit, über die wir mindestens 48 Stunden vor Reisebeginn kundenseitig in Kenntnis gesetzt worden sind. Unabhängig davon werden wir Ihnen selbstverständlich in der betreffenden Situation beistehen und Ihnen Informationen zukommen lassen sowie Sie bei der Suche nach anderen Reismöglichkeiten unterstützen.
9. Muss ein Kunde während der Reise aufgrund behördlicher Anordnung in Quarantäne (sei es, weil er oder ein Mitreisender positiv getestet worden ist), ist die Rückreise aber nicht beeinträchtigt, hat er die Übernachtungskosten zu tragen.
10. Können die gebuchten Reiseleistungen vor Ort nicht oder nur zum Teil aufgrund von behördlich angeordneter Corona-Maßnahmen erbracht werden, liegen hierin nur Reisemängel mit der Folge von Minderungsansprüchen vor, wenn es sich um zentrale Leistungsbestandteile handelt, die Leistung komplett wegfällt und nicht in anderer Form erbracht werden kann, sofern wir unsere Informationspflichten bezüglich zu erwartender relevanter Einschränkungen nicht eingehalten haben. Gleiches gilt für Änderungen von Beförderungsleistungen, z. B. anderer Abflug- und/oder Ankunftsflughafen oder geänderte Flugzeiten. z. B. anderer Abflug- und/oder Ankunftsflughafen oder geänderte Flugzeiten.
11. Erlässt eine staatliche Behörde in den Zielgebieten der Reisevorschriften über eine Corona-bezogene Steuer oder Abgabe, sind wir gemäß unserer allgemeinen Preisänderungsklausel berechtigt, den Reisepreis entsprechend bis 20 Tage vor Reisebeginn anzupassen.
12. Muss eine Gruppenreise nach einigen Tagen abgebrochen werden, weil unter den Kunden eine oder mehrere Infektionen aufgetreten sind, sind wir lediglich zur (Teil-) Erstattung nicht beanspruchter Leistungen verpflichtet.
13. Sofern wir gezwungen sind, aufgrund verringerter Kapazitäten wegen behördlicher Anordnungen Stornierungen vorzunehmen, erfolgt die Auswahl der Kunden, die ihre gebuchte Reise antreten können, nach der Eingangsreihenfolge der rechtsverbindlichen Buchungen. Hierzu werden Sie gegebenenfalls rechtzeitig informiert.
14. Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Kunden, die Einreisebedingungen des jeweiligen Reiselandes sowie den Status geimpft/ genesen/ geboostert zu erfüllen.
15. Sofern ein Kunde nicht selbst Reisender ist, gelten die oben genannten Bestimmungen auch für die Reisenden.

Wir werden uns dessen ungeachtet natürlich bemühen, Ihre Reise trotz der Pandemielage so angenehm wie möglich zu gestalten. Bleiben Sie gesund!

Ihr IGE-Team

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach §651a des Bürgerlichen Gesetzbuches

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen IGE Erlebnisreisen und Reiseservice GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt das Unternehmen IGE Erlebnisreisen und Reiseservice GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag begriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen. Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer

angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

– Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

– Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

– Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

– Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. IGE Erlebnisreisen und Reiseservice GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit R + V Allgemeine Versicherung abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Telefon: +49 611533-5859, E-Mail: ruv@ruv.de kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von IGE Erlebnisreisen und Reiseservice GmbH verweigert werden.

Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form

Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form

oder zu finden auf der Website: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de